Lizenzbeilage

Bestimmungen



http://www.asv-steyr.at/



©Copyright 2017, ASV Steyr 1923, Austria

Alle Rechte vorbehalten. Text, Bilder, Grafiken sowie deren Anordnung unterliegen dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze.

Allgemeine BESTIMMUNGEN

<u>l.)</u>

Wir üben den Fischfang waidgerecht aus und vermeiden, was dem Charakter des Angelsports abträglich ist!

Es ist die Pflicht eines jeden Anglers, sich mit den Fischereireviergrenzen sowie den Lizenzbestimmungen vertraut zu machen.

Untermassige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unter allen Umständen in das Wasser zurückzusetzen, auch wenn durch erlittene Verletzungen die Gefahr besteht, dass sie nicht am Leben bleiben.

Bei geschlucktem Köder ist das Vorfach abzuschneiden.

<u>Huchenentnahme:</u>

Pro Vollmitglied darf max. 1 Huchen pro Lizenzjahr entnommen werden!

Diese Entnahme ist unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden!

Jugendmitgliedern und "Mitglieder ermäßigt" ist das Huchenfischen bzw. Entnahme verboten!

Lizenznehmern (Nichtmitglied/Jahreskarte) ist das Huchenfischen bzw. Entnahme verboten!

<u>II.)</u>

Die in der Angellizenz eingetragene Person ist berechtigt, die Angelfischerei in den abgestempelten Gewässern unter Beachtung der fischereirechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Angelsportverein Steyr 1923 auszuüben.

Der zeitliche Geltungsbereich der Angellizenz ist für die einzelnen Gewässer jährlich durch Stempel zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt nach Bezahlung des jährlichen Beitrages (Mitgliedsbeitrag, Gewässerbeitrag) und der verbindlichen Abgabe der Fangstatistik des Vorjahres.

Die Angellizenz ist nur in Verbindung mit der amtlichen OÖ. bzw. NÖ. Fischerkarte und der jeweilig vorgesehenen Bestätigung für das Kalenderjahr gültig.

Bei Verlust, wird nur nach Vorlage einer behördlichen Verlustanzeige, mit einem Duplikat Ersatz geleistet, die Gastrechte erlöschen in der Ersatzlizenz, der Jahresausfang wird aliquotiert!

Bei einem eventuellen Ausscheiden aus dem Verein ist die Angellizenz inkl. der Fangstatistik und sofern vorhanden, der Zillenschlüssel, umgehend zurückzugeben.

II a.)Begriffsbestimmungen

Vollmitglied: ab 18 Jahren

Jugendmitglied: 12 bis 18 Jahre

Mitglied ermäßigt: 18 bis 26 Jahre (Student, Lehrling, Präsenz- oder Zivildiener)

III.)

Gastrecht:

Vollmitglied:

Vollmitgliedern ist es gestattet pro aufrechter Lizenz

Innere Enns max. 2 Tage im Jahr einen Gast mitfischen zu lassen.

Untere Enns max. 2 Tage im Jahr einen Gast mitfischen zu lassen.

Kombi max. 3 Tage im Jahr einen Gast mitfischen zu lassen.

Stadtwasser max. 2 Tage im Jahr einen Gast mitfischen zu lassen.

Der Gastfischer muss sich in Sicht- und Rufweite befinden.

Es darf vom Gastfischer kein zusätzliches Angelgerät verwendet werden, der max. Tages-, Wochen- und Jahresausfang darf auch mit dem Gastfischer nicht überschritten werden (d.h. die Ausfangmenge des Gastfischers wird dem Lizenzinhaber zugerechnet).

Der Gastfischer darf nur unter Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Landesbestimmung mitfischen

Der Vor- und Nachname des Gastfischers ist in der Lizenz unter der Rubrik "Gastfischer" einzutragen.

<u>Jugendmitglied / Mitglied ermäßigt:</u> Kein Gastrecht!

III b.)

Nichtmitglieder: Kein Gastrecht!

III c.)

Kinder:

Das mitfischende Kind (OÖ. 6 – 12 Jahre / NÖ. 6 – 14 Jahre) darf nur unter Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Landesbestimmung mitfischen.

IV.)

Fangstatistik:

Ein Zerschneiden bzw. ein Abändern der Fangstatistik führt zum Entzug der Angellizenz!

Die Fangstatistik ist genau zu führen! Name, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer und Wohnort sind einzutragen.

Vor Fischereibeginn ist der Fischtag durch Ankreuzen (siehe Seite 8) des Tages in der Fangstatistik zu kennzeichnen, Ausnahme Stadtgutteich.

Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich mit Kugelschreiber in die für den Fangtag vorgesehene Datumsspalte unter Angabe der Fischart(Fischkürzel) sowie der Uhrzeit einzutragen.

Die Fangstatistik ist beim Erwerb einer neuen Jahreslizenz, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres zu retournieren!

Andere als selbst gefangene Fische (außer vom Gastfischer oder vom mitfischenden Kind) <u>dürfen nicht</u> in die Fangstatistik eingetragen werden.

Ein Fisch darf erst nach dem Eintragen in der eigenen Fangstatistik weitergegeben bzw. verschenkt werden.

Musterbeispiele:

Untere Enns:

MAI



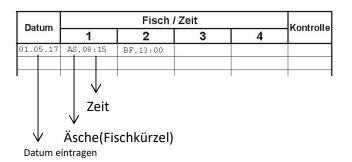
Innere Enns:

MAI



Bischofswasser:

BISCHOFWASSER26 Fischtage pro Saison



Teich:

Fangstatistik Stadtgutteich

Neben dem Kurzzeichen für die Angabe der Fische in der Fangstatistik ist die Ziffer des Teiches einzutragen:

z.B.: KA1 = Karpfen Teich 1

Datum	Fisch / Zeit		Kontrolle
13.10.17	KA1,07:00	KA2,12:15	

Gewässer und Fischkürzel:

B Bischofwasser

S Stausee Staning

V Vereinswasser

H Hermannwasser

K Stausee Kronstorf / Rubring

I Innere Enns

A Aal

AR Aalrute

Al Aitel

AS Äsche

BF Bachforelle

BA Barbe

FB Flussbarsch

HE Hecht

HU Huchen

KA Karpfen

MA Maräne

NA Nase

RF Regenbogenforelle

SA Saibling

SC Schleie

SE Seeforelle

ZA Zander

Grundsätzlich verboten:

- die Verwendung von Futter / Köderbooten
- die Verwendung lebender K\u00f6derfische
- in der Enns, das Grundfischen mit toten Köderfischen und/oder Fischstücken von 16. September bis 15. März
- der Verkauf bzw. Tausch gefangener Fische
- Hälterung anderer als selbstgefangener Fische
- das Grundangeln ohne Beaufsichtigung durch den Fischer (Sichtweite beachten!)
- das Mitführen von Echoloten
- das Entfachen von Feuer
- das Angeln an Stellen, wo eine waidgerechte Landung bzw. ein Rücksetzen gefangener Fische nicht möglich ist
- das Weiterfischen nach Entnahme von 4 Fischen/ Tag bzw. 12 Fische/ Woche bzw. 100 Fische/ Jahr.

Sonderbestimmung Stadtwasser:

 das Weiterfischen nach Entnahme von 2 Edelfischen/Tag bzw. 6 Edelfischen/Woche bzw. 40 Edelfischen/Jahr

Jugenmitglied:

Das Nachtfischen!

Ausnahme: in Begleitung eines Vollmitgliedes!

HINWEISE

Sofern in der Lizenz nichts Genaueres festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des OÖ. und NÖ. Fischereigesetzes.

Die beeideten Fischereischutzorgane sowie Vorstandsmitglieder des ASV Steyr 1923 sind zur Kontrolle der Fischereilegitimation als auch der Fahrzeuge, Boote, Fischertaschen, Rucksäcke etc., sowie der Fischereigeräte und der gefangenen Fische berechtigt.

Den Aufforderungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten. Im Falle einer Übertretung des jeweilig gültigen Fischereigesetzes sind die Fischereischutzorgane befugt, die zur Beweisführung notwendigen Gegenstände vorläufig zu beschlagnahmen.

Der ASV Steyr 1923 behält sich vor, über seine Kontrollorgane die Angellizenz bei Verstößen zu entwerten.

In Folge dessen wird der Vertrag mit dem Lizenznehmer ohne Kostenersatz für ungültig erklärt!

Jede Wasserverschmutzung und jedes Fischsterben ist sofort einem Vorstandsmitglied und der nächsten Polizeidienstelle zu melden. (Landespolizeidirektion Steyr, Berggasse 2, 4400 Steyr, Tel: 059 133 41 40)

Der Angelplatz ist reinzuhalten. Das Hinterlassen von Abfällen am Ufer oder im Gewässer zieht die Entwertung der Lizenzbeilage nach sich.

Die Betretungsverbote der Grundeigentümer insbesondere der EKW sind einzuhalten, eine Zuwiderhandlung kann privatrechtliche Folgen nach sich ziehen. Jeder Angler haftet für die verursachten Flurschäden dem Geschädigten gegenüber selbst.

Die Verwendung der Vereinszillen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung, des Weiteren sind die schifffahrtspolizeilichen Bestimmungen einzuhalten(z.B. Anbringen von Kennzeichen, Fahrverbote, usw.).

Jugendmitgliedern ist das Bootfahren nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten und in Begleitung eines Vollmitgliedes gestattet.

Jeder Fischer ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede ihm zur Kenntnis kommende Übertretung unverzüglich einem Kontrollorgan zu melden.

Für durch Elementarereignisse (Hochwasser, Sturm, Feuer usw.) oder durch Dritte eingetretene Schäden können seitens der Lizenznehmer keine Ersatzansprüche gegenüber dem Angelsportverein Steyr 1923 gestellt werden.

Der waidgerechte Angler übt die Fischwaid als Liebhaberei und Freude an der Natur aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute liegt ihm fern, ebenso **Rekordsucht** im Beutemachen.

Es ist in diesem Sinne verboten, die gefangenen Fische zu verkaufen, beziehungsweise als Handels- oder Tauschobjekt zu verwenden.

<u>Sonnenauf- und -untergangszeiten</u> <u>zur Angelzeitbemessung des ASV 1923</u>

Monat / Jahr		Sonnenaufgang	Sonnenuntergang
Jänner	2072	07:46	16:39
Februar	2025	07:10	17:24
März	2025	06:17	18:13
April	2025	06:12	19:54
Mai	2025	05:23	20:37
Juni	2025	05:03	21:04
Juli	2025	05:20	20:57
August	2025	65:59	20:14
September	2025	06:40	19:14
Oktober	2025	07:13	18:01
November	2025	07:11	16:25
Dezember	2025	07:46	16:11

VI.)

GEWÄSSERÜBERSICHT ENNS Vollmitglied

Maximaler Ausfang pro Gewässerabschnitt:

Innere Enns = 100 Stk, davon 15 Äschen & 8 Aalrutten & 6 Hechte (KW Ternberg bis ehem. Neutorbrücke)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, 12 pro Woche, 100 pro Jahr

Untere Enns = 100 Stk, davon 15 Äschen & 8 Aalrutten & 6 Hechte (Alle Gewässerabschnitte unterhalb der Einmündung Ramingbach)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, 12 pro Woche, 100 pro Jahr

Kombi = 150 Stk, davon 20 Äschen & 8 Aalrutten & 8 Hechte (Innere Enns + Untere Enns)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, 12 pro Woche, 150 pro Jahr

Stadtwasser = 40 Stk. davon 15Äschen (ehem. Neutorbrücke bis Einmündung Ramingbach)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, davon max. 2 Stk. Salmoniden bzw. Äschen, 6 pro Woche, 40 pro Jahr

VI a.)

GEWÄSSERÜBERSICHT ENNS Jugendmitglied

Maximaler Ausfang pro Gewässerabschnitt:

Untere Enns = 40 Stk, davon 7 Äschen & 4 Aalrutten & 4 Hechte (Alle Gewässerabschnitte unterhalb der Einmündung Ramingbach)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, 12 pro Woche, 40 pro Jahr

Kombi = 60 Stk, davon 10 Äschen & 6 Aalrutten & 5 Hechte (Innere Enns + Untere Enns)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, 12 pro Woche, 60 pro Jahr

HUCHENFISCHEN VERBOTEN!

Nachtfischen nur in Begleitung eines Vollmitgliedes!

<u>VI b.)</u> GEWÄSSERÜBERSICHT ENNS Ermäßigtes Mitglied

Maximaler Ausfang pro Gewässerabschnitt:

Innere Enns = 40 Stk, davon 7 Äschen & 4 Aalrutten & 4 Hechte (KW Ternberg bis ehem. Neutorbrücke)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, 12 pro Woche, 40 pro Jahr

Untere Enns = 40 Stk, davon 7 Äschen & 4 Aalrutten & 4 Hechte (Alle Gewässerabschnitte unterhalb der Einmündung Ramingbach)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, 12 pro Woche, 40 pro Jahr

Kombi = 60 Stk, davon 10 Äschen & 6 Aalrutten & 5 *Hechte* (Innere Enns + Untere Enns)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, 12 pro Woche, 60 pro Jahr

HUCHENFISCHEN VERROTEN!

VI c.)

GEWÄSSERÜBERSICHT ENNS Nichtmitglied

Maximaler Ausfang pro Gewässerabschnitt:

Innere Enns = 100 Stk, davon 15 Äschen & 8 Aalrutten & 6 Hechte (KW Ternberg bis ehem. Neutorbrücke)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, 12 pro Woche, 100 pro Jahr

Große Lizenz = 100 Stk, davon 15 Äschen & 8 Aalrutten & 6 Hechte

(Lizenz Stausee Kronstorf/Rubring + Hermannwasser + Stausee Staning)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, 12 pro Woche, 100 pro Jahr

Kleine Lizenz = 100 Stk, davon 15 Äschen & 8 Aalrutten & 6 Hechte

(Lizenz Stausee Kronstorf/Rubring + Hermannwasser)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, 12 pro Woche, 100 pro Jahr

NICHTMITGLIEDERN IST DAS HUCHENFISCHEN VERBOTEN!

<u>Sonderbestimmungen Brittelmaß</u> <u>ASV Steyr 1923:</u>

Huchen	100 cm
Hecht	60 cm
Äsche	35 cm
Bach- od. Regenbogenforelle	e 30 cm
Saibling	30 cm
Karpfen	40 cm

Sonderbestimmung Stadtwasser (STW):

Äsche	40 cm
Bachforelle	40 cm
Regenbogenforelle	35 cm

Für alle anderen Fische gelten die jeweils gültigen Landesbestimmungen!

Symbolik:

Tirolerhölzl



Spinnfischen



Grundfischen





Huchenfischen Nachtfischen



Fliegenfischen



Posenfischen



Anfüttern



Futterspirale/-korb



Bischofswasser

Begrenzung:

Obergrenze: Beidseitig Höhe Ramingbach-

mündung (Ennsknie)

Untergrenze: ehem. Gasthaus Sandmayr

(Betonstiege/Anlegestelle)

Fangzeit:

1. Mai bis 31. Oktober (eine Std. vor bis eine Std. nach Sonnenauf- bzw. -untergang, siehe Tabelle)

Angelgerät:

Zwei Angelruten mit je einem Einzelhaken oder eine Angelrute mit zwei Einzelhaken. Spinnfischen mit Drilling ist erlaubt.

Beim Spinnfischen ist eine Köderlänge von max. 10 cm bzw. Spinner bis zur Größe 3 erlaubt.

Erlaubt sind <u>26 Fischtage pro Saison</u> nach freier Wahl.

Diese Tage sind in der Fangstatistik gesondert einzutragen.

Sonderbestimmung Ausfang:

Der maximale jährliche Ausfang ist mit 25 Stk. davon 7 Äschen limitiert und wird dem Jahresausfang stückmäßig zugeschrieben.

Erlaubt:

Spinn



Grund



Fliege



Pose



Hölzl



Verboten:





Spirale



Huchen



Nacht



Stausee Staning

Begrenzung:

Obergrenze: ehem. Gasthaus Sandmayr (Betonstiege/Anlegestelle)

Untergrenze: oberhalb Kraftwerk Staning

Fangzeit:

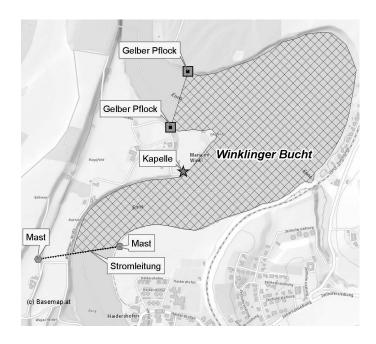
16. März bis 30. November(eine Std. vor bis eine Std. nach Sonnenauf- bzw. -untergang, siehe Tabelle)

Von 1. bis 30. November ist das Spinnfischen nur von der Winklinger Kapelle bis zur Vereinswassergrenze erlaubt.

Angelgerät:

Zwei Angelruten mit je einem Einzelhaken oder eine Angelrute mit zwei Einzelhaken. Spinnfischen mit Drilling ist erlaubt.

Skizze Winklinger Bucht



Stausee Staning

Erlaubt:

Spinn



Grund



Fliege



Nur in der Winklinger Bucht!-

Pose



Hölzl







Verboten

Anfüttern



Spirale



Huchen



Nacht



Vereinswasser

Begrenzung:

Obergrenze: 300 m oberhalb Kraftwerk Staning

Untergrenze: Obergrenze Sacherwasser

Obergrenze: Untergrenze Sacherwasser Untergrenze: Obergrenze Hermannwasser

Im eingefriedeten Bereich (Turbinenauslauf) des Kraftwerkes Staning ist das Fischen sowohl vom Ufer, als auch von der Zille aus **VERBOTEN!!**

Das ist die Linie vom Ende des Kraftwerksspornes bis zum unterhalb des Kraftwerkes auf der NÖ. Seite befindlichen Drahtzaunes.

Auch das Auslegen eines Köders ist in diesem Bereich nicht gestattet!

Fangzeit:

16. März bis 30. November

5 Tage vor dem Kameradschaftsfischen ist das Vereinswasser gesperrt!

Sonderbestimmung Fangzeit:

Von 1. Juni bis 15. Februar ist das Huchenfischen erlaubt.

Beim Huchenfischen ist die Hechtentnahme entsprechend den Bestimmungen erlaubt.

Angelgerät:

Zwei Angelruten mit je einem Einzelhaken oder eine Angelrute mit zwei Einzelhaken. Spinnfischen mit Drilling ist erlaubt.

Erlaubt:

<u>Liiaubi.</u>









Huchen





Verboten:

Anfüttern



Spirale

Hermannwasser

Begrenzung:

Obergrenze: Untergrenze Vösenhuberwasser

Untergrenze: Obergrenze Harthallerwasser

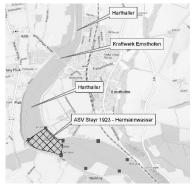
Fangzeit: ganzjährig

Sonderbestimmung Fangzeit:

Nur für Vollmitglieder von 1. Juni bis 15. Februar ist das Huchenfischen erlaubt.

Angelgerät:

Zwei Angelruten mit je einem Einzelhaken oder eine Angelrute mit zwei Einzelhaken. Spinnfischen mit Drilling ist erlaubt.



Erlaubt:

Spinn



Grund



Fliege



Pose



Nacht

Hölzl

Anfüttern

Spirale









Nur für Vollmitglieder!



Stausee Kronstorf / Rubring

Begrenzung:

Abschnitt I.:

Untergrenze: Flusskilometer 9.500 Obergrenze: Flusskilometer 11675

Abschnitt II.:

Untergrenze: Flusskilometer 12375

Obergrenze: Flusskilometer 12910 (Harthaller)

Fangzeit:

Ganzjährig

Sonderbestimmung Fangzeit:

Nur für Vollmitglieder von 1. Juni bis 15.

Februar ist das Huchenfischen erlaubt.

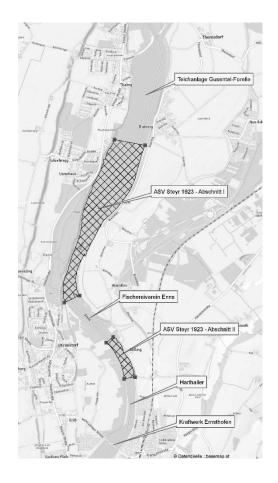
Angelgerät:

Zwei Angelruten mit je einem Einzelhaken oder eine Angelrute mit zwei Einzelhaken. Spinnfischen mit Drilling ist erlaubt.

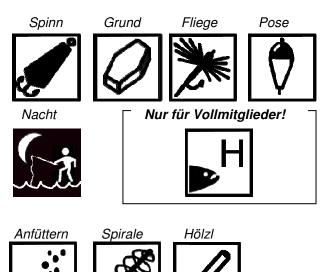
Sonderbestimmung Ausfang:

Der maximale jährliche Äschenausfang ist mit 15 Stk. limitiert und wird dem Jahresausfang stückmäßig zugeschrieben.

Gewässerskizze Stausee Kronstorf / Rubring:



Erlaubt:



Sonderbestimmung Abschnitt II:

Nymphenfischen nur mit Schwimmer!

Innere Enns

Begrenzung:

Obergrenze: Kraftwerk Ternberg

Untergrenze: Steyr, ehem. Neutorbrücke

Fangzeit:

16. März bis 30. November (eine Std. vor bis eine Std. nach Sonnenauf- bzw. -untergang, siehe Tabelle)

Sonderbestimmung Fangzeit:

Die Befischung der *Eckhart Bucht* ist generell bis 31. Mai verboten.

Hechtfischen in der Eckhart Bucht bis 30. November erlaubt!

Aalrute:

Vom 1. bis 15. November ist von Einbruch der Dunkelheit bis 24:00 Uhr das Nachtfischen auf Aalrute erlaubt. Die Entnahme anderer Fische ist in dieser Zeit trotzdem verboten.

Spinnfischen:

Spinnfischen ist in der Zeit vom 16. März bis 31. Mai in den folgenden angeführten Bereichen beidufrig verboten:

- unterhalb KW Garsten bis zur Eisenbahnbrücke
- unterhalb KW Rosenau bis zur Einmündung des Mühlbach
- unterhalb KW Ternberg bis zur Einmündung Paukengraben/Bäckengraben

Spinnfischen ist im November verboten, Ausnahme Eckhart Bucht!

Angelgerät:

Zwei Angelruten mit je einem Einzelhaken oder eine Angelrute mit zwei Einzelhaken. Spinnfischen mit Drilling ist erlaubt.

Erlaubt:

Spinn



Grund



Fliege



Pose



Hölzl



Verboten:

Huchen



Nacht



Anfüttern



Spirale



Stadtgutteich

Begrenzung:

Teich I, I a, II

Teich III - Fischen Verboten!

Fangzeit:

Ganzjährig, Ausnahme der gesamte Monat "MAI".

Angelgerät:

Zwei Angelruten mit je einem Einzelhaken oder eine Angelrute mit zwei Einzelhaken.

Beim Karpfenfischen ist generell eine Abhakmatte zu verwenden.

Karpfen über einer Länge von 65cm sind wieder zurückzusetzen.

Spinnfischen und Fischen mit totem Köderfisch oder Fischfetzen ist generell verboten!

<u> Maximaler Ausfang:</u>

Vollmitglied / Nichtmitglied:

7 Fische pro Fischtag, davon höchstens 2 Karpfen.

Jährlich insgesamt 15 Karpfen

Pro Angeltag dürfen zusätzlich max. 5 Köderfische entnommen werden.

Nach der Entnahme von 2 Karpfen ist das Fischen unverzüglich einzustellen!

Jugendmitglied / Mitglied ermäßigt:

7 Fische pro Fischtag, davon höchstens 2 Karpfen.

Jährlich insgesamt 7 Karpfen.

Pro Angeltag dürfen zusätzlich max. 5 Köderfische entnommen werden.

Nach der Entnahme von 2 Karpfen ist das Fischen unverzüglich einzustellen!

Gastrecht:

Vollmitglied:

Vollmitgliedern ist es gestattet pro aufrechter Lizenz

max. 2 Tage im Jahr einen Gast mitfischen zu lassen.

Jugendmitglied / Mitglied ermäßigt: Kein Gastrecht!

Nichtmitglieder: Kein Gastrecht!

Kinder:

Das mitfischende Kind (OÖ. 6 – 12 Jahre/ NÖ. 6 – 14 Jahre) darf nur unter Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Landesbestimmung mitfischen.

Erlaubt:

Grund

Pose

Nacht

Futterspirale / Korb Eisbombe



Hölzl



Verboten:







Das legen einer Futterspur! Das Fischen vom Boot aus! Verwendung von Futter- oder Köderbooten!

Das Ausnehmen der Fische am Teichgelände ist verboten!

Das Fischen auf Teich III ist verboten!

Stadtwasser

Begrenzung:

Obergrenze: Steyr, ehem. Neutorbrücke Untergrenze: Beidseitig Höhe Ramingbach-

mündung (Ennsknie)

Sofern keine Kennzeichnung durch Hinweistafeln vorhanden ist, gilt die gedachte Uferlinie der Enns als Fischereigrenze.

Bei Zwischenbrücken darf bis zum Spitalmühlwehr gefischt werden.

Das Fischen vom Boot ist verboten!

Fangzeit:

16. März bis 30. November (eine Std. vor bis eine Std. nach Sonnenauf- bzw. -untergang, siehe Tabelle)

Fangerlaubnis:

4 Fische pro Fischtag, davon max. 2 Stk. Salmoniden bzw. Äschen, 6 pro Woche, 40 pro Jahr

Angelgerät:

- 1) Die Enns darf nur mit einer Flugangel und mit künstlicher Fliege befischt werden.
- Es sind Trockenfliege, Nymphe und Streamer erlaubt.
- Es ist pro Rute nur eine "widerhakenlose Fliege" am Einzelhaken (barbless oder sauber angedrückt) gestattet.
- 4) Es dürfen keine dünneren Vorfächer als 0,14 (5X) verwendet werden.

Sonderbestimmungen:

Die entnommenen Fische sind unverzüglich zu töten, mit Art für den dementsprechenden Angeltag und mit Kugelschreiber in die Fangstatistik einzutragen

Huchenfischen ist strengstens verboten.

<u>Hinweis:</u>

Es wird ersucht, in der Äschen- und Bachforellen-Laichzeit diese Fische nicht zu befischen

Erlaubt:

Trockenfliege / Nymphe / Streamer



Verboten:

Huchen



Nacht



Anfüttern



Wichtige Telefonnummern!

Feuerwehr: 122 Polizei: 133 Rettung: 144

<u> ASV 1923 – Vorstand:</u>

Obmann: 0650 / 41 44 035

[Kaliba Thomas]

Obmann-Stv.: 0664 / 735 99 339

[Hutflesz Bernd]

Schriftführer: 0664 / 82 61 109

[Bergmaier Josef]

Schriftführer-Stv.: 0660 / 730 61 62

[Baldauf Rebecca]

Kassier: 0676 / 93 78 103

[Schölmbauer Gerald]

Kassier-Stv.: 0664 / 28 16 416

[Stangl Mario]

Gewässerwart: 0676 / 66 52 106

[Wolkenstein Gerhard]

Gewässerwart-Stv.: 0680 / 21 29 820 [Steiner Michael] Kontrollchef: 0664 / 54 96 124 [Fachberger Karl] Kontrollorgane: 0664 / 54 96 124 Fachberger Karl: [Kontrollchef] Andreas Altendorfer 0664 / 20 47 062 Andreas Bauer 0688 / 81 18 620 Andreas Brettenthaler 0650 / 91 87 550 Manfred Gassner 0650 / 52 38 203

45

0650 / 32 15 166

0676 / 66 52 106

0664 / 28 16 416

07225 / 8127

Christian Stadler

Leopold Wirrer

Mario Stangl

Gerhard Wolkenstein

Jugendwart:

Hainschink Martin 0676 / 74 53 324

Hainschink Sandra

Lang Martin 0664/16 42 775

Plank Gregor 0677/61166229

Fischerhaus:

Mair Fritz 0676 / 360 56 06

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine BESTIMMUNGEN	2-4
Gastrecht Enns	5-6
Fangstatistik	7-10
Grundsätzliche Verbote	11
Hinweise	12-14
Tabelle Sonnenauf- und Untergänge	15
Gewässerübersicht Enns / Vollmitglied	16
Gewässerübersicht Enns / Jugendmitglied	17
Gewässerübersicht Enns / Ermäßigtes Mitglied	18
Gewässerübersicht Enns / Nichtmitglied	19
Sonderbestimmung Brittelmaß ASV Steyr 1923	20
Symbolik - Zeichenerklärung	21
Bischofswasser	22-23
Stausee Staning	24-26
Vereinswasser	27-28
Hermannwasser	29-30

Stausee Stausee Kronstorf / Rubring	31-33
Innere Enns	34-36
Stadtgutteich	37-40
Stadtwasser	41-43
Wichtige Telefonnummern	44-46